

KLIENTEN magazin

für Steuer- und Wirtschaftsrecht



Das sollten Sie vor Unterzeichnung freier Dienstverträge beachten

 Steuerrecht

Der freie Dienstvertrag

Seit einiger Zeit machen die Gebietskrankenkassen im Verbund mit den Finanzämtern Jagd auf sogenannte atypische Beschäftigungsverhältnisse. Im Zuge von Lohnabgabenprüfungen werden Formen der Zusammenarbeit, die sich außerhalb von Dienstverhältnissen abspielen sehr kritisch durchleuchtet, und nicht selten kommt es zu Umqualifizierungen mit sehr kostspieligen Folgen für den Auftraggeber. In vielen Fällen wäre wahrscheinlich ein freier Dienstvertrag die richtige Rechtsform für die Zusammenarbeit. Nachfolgend soll dargestellt werden, was die Merkmale freier Dienstverträge sind, was sie von echten Dienstverhältnissen unterscheidet und wie sie steuer- und sozialversicherungsrechtlich zu behandeln sind.

Ein sehr wesentliches Merkmal liefert bereits der Name dieser Beschäftigungsform. Die Bezeichnung als DIENSTverhältnis stellt klar, dass der Auftrag- bzw. Dienstnehmer in erster Linie seine Arbeitsleistung schuldet und nicht einen bestimmten Erfolg. Darin liegt eine wesentliche Unterscheidung zum Werkvertrag, bei dem die Erstellung eines konkreten Werkes vereinbart wird. Nicht die bloße Bemühung soll belohnt werden, sondern ausschließlich die Vollendung eines vereinbarten Werkes. Wird nicht

geliefert, wird auch nicht bezahlt. Der Dienstnehmer hingegen bekommt seine Bemühung, dh in der Regel seine Arbeitszeit bezahlt. Leistet er schlecht, hat er trotzdem Anspruch auf Entlohnung.

Wo liegt nun der Unterschied zwischen echtem und freiem Dienstverhältnis?

Generell lässt sich sagen, dass freie Dienstnehmer wesentlich weniger persönlich und organisatorisch in das Unternehmen des Dienstgebers eingebun-

Editorial



Das neue Jahr – 2018! Was wird es bringen?

Die neue Regierung steht bereits, aber viele Dinge sind noch nicht ganz klar oder werden erst mittelfristig beschlossen und umgesetzt. Aber einiges ist schon Gesetz geworden und gilt bereits ab Jahresanfang bzw. im Laufe des Jahres. Auf unserer Homepage gibt es detaillierte Informationen dazu. Unter „Was gibt es 2018 Neues bei den Steuern?“ oder „Sonstige rechtliche Änderungen 2018“ finden Sie Erklärungen und Hinweise, wie zum Beispiel zur neuen Datenschutzgrundverordnung, die ab 25.5.2018 gilt und in aller Munde ist.

Bei Ihren Finanzierungswünschen würden wir Sie gerne tatkräftig unterstützen, damit Sie vielleicht auch Ihre zukünftigen Investitionen oder Ihre Weiterentwicklung leben, finanzieren und den gewünschten Vorteil daraus ziehen können und nicht in unvorhersehbare Liquiditätsengpässe kommen. Melden Sie sich und wir vereinbaren einen Termin, um Ihre persönliche Situation zu durchleuchten.

Wir helfen Ihnen gerne weiter.

In diesem Sinne wünschen wir einen perfekten Start ins neue Jahr 2018!

Als besonderen Service haben wir alle unsere Klientenmagazine auf unserer Homepage online gestellt – Register „Aktuelles“.

Nutzen Sie unsere NEUE HOMEPAGE.

Alle Ansprechpersonen und die neuesten Infos und Tipps auf einen Klick:

www.sbu-steuerberatung.at

SBU Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH

Dipl.BW Gerhard Traunfellner MBA

AUS DEM INHALT:

Der freie Dienstvertrag	1
Umsatzsteuer – Entscheidungen zu Jahresbeginn	3
Registrierkassen – Erstellung des Jahresbeleges	3
Auslaufen des Beschäftigungsbonus	4
Angleichung von Arbeitern und Angestellten – Arbeitsrechtspaket 2017	4
Wertangebote schaffen	6
Neues Jahr, neue Meldepflichten, neues Register!	7

